

(2) Erfolgt auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen eine Minderung des Rechnungsbetrages vor Bezahlung der Rechnung, so erlischt der Anspruch auf Zahlung bzw. die Verpflichtung zur Abführung des Preisausgleiches in Höhe des Unterschiedsbetrages. Der neue Preisausgleich wird ermittelt, indem der Rechnungsbetrag zu alten Preisen um den gleichen prozentualen Satz zu mindern ist, um den der Rechnungsbetrag zu neuen Preisen gemindert wird.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für Bau- und Meliorationsleistungen sowie für die Lieferung von Baumaterial an die Betriebe der Landwirtschaft. Hierfür gilt § 14.

§26

Rückzahlung von Preisausgleichen

(1) Erfolgt auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen eine Minderung des bereits bezahlten Rechnungsbetrages, so entsteht

- a) die Verpflichtung zur Rückzahlung der zuviel in Anspruch genommenen Preisausgleiche, wenn die neuen Preise höher sind als die alten,
- b) der Anspruch auf Erstattung der zuviel abgeführten Preisausgleiche, wenn die neuen Preise niedriger sind als die alten.

Für die Berechnung der Höhe des Differenzbetrages gilt § 25 Abs. 2.

(2) Wird auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen die Ware nach Bezahlung vom Lieferbetrieb zurückgenommen, so entsteht

- a) die Verpflichtung der Rückzahlung des in Anspruch genommenen Preisausgleiches in voller Höhe, wenn die neuen Preise höher sind als die alten,
- b) der Anspruch auf Erstattung des abgeführten Preisausgleiches in voller Höhe, wenn die neuen Preise niedriger sind als die alten.

(3) Die Rückzahlung bzw. die Erstattung ist zu den Fälligkeitsterminen für die Regulierung der Preisausgleiche vorzunehmen.

§27

Lieferungen und Leistungen von Betrieben der Landwirtschaft an andere Abnehmer

(1) Liefert ein Betrieb der Landwirtschaft Erzeugnisse, die zu Preisen des Jahres 1966 bezogen wurden, an einen Abnehmer, der auf Grund der preisrechtlichen Bestimmungen hierfür die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu zahlen hat, sind beide Preise auf der Rechnung anzugeben. Der Abnehmer zahlt dem Betrieb der Landwirtschaft den Preis des Jahres 1966. Das gleiche gilt für Leistungen, einschließlich der Transportleistungen. Der Betrieb der Landwirtschaft hat dem Abnehmer auf der Rechnung mitzuteilen, daß er einen Preisausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem alten und neuen Preis zu regulieren hat.

(2) Eine Durchschrift der Rechnung hat der Betrieb der Landwirtschaft dem für den Abnehmer zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu übersenden.

(3) Der für den Abnehmer zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, veranlaßt, daß die sich zwischen den Preisen des Jahres 1966 und den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 ergebenden Diffe-

renzen vom Abnehmer in Form von Produktions- oder Verbrauchsabgaben eingezogen oder als produktgebundene Preisstützung nach den geltenden Bestimmungen ausgereicht werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen (einschließlich Transportleistungen), sofern der Betrieb der Landwirtschaft diese für Abnehmer durchführt, die auf Grund der preisrechtlichen Bestimmungen Preise oder Entgelte nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu entrichten haben.

§28

Verjährung

(1) Preisausgleiche verjähren nach 3 Jahren.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die unberechtigte Inanspruchnahme erfolgte bzw. der Anspruch auf Erstattung zuviel abgeführter Preisausgleiche eintrat.

§29

Kontrolle

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, insbesondere die Richtigkeit der Inanspruchnahme und Berechnung der den Betrieben zugeführten bzw. von den Betrieben abgeführten Preisausgleiche, ist durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, und durch die anderen für die Preiskontrolle zuständigen Organe zu kontrollieren.

(2) Unberechtigt in Anspruch genommene Preisausgleiche sind durch den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlich zuständigen Rates des Kreises durch Kontrollbescheid zugunsten des Haushalts der Republik einzuziehen. Vom Tage der unberechtigten Inanspruchnahme von Preisausgleichen sind Verzugszuschläge zu berechnen.

§30

Verzugszuschläge

Für die Berechnung der Verzugszuschläge sind anzuwenden:

- a) in der volkseigenen Wirtschaft die Bestimmungen der Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) und der Anordnung vom 19. Januar 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen (GBl. II S. 145),
- b) für die nichtvolkseigene Wirtschaft die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) und die dazu erlassenen Durchführungbestimmungen.

§31

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen
X. V. : K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers